

Motion BDP

Tram Region Bern: Den StimmbürgerInnen eine differenzierte Stimmabgabe ermöglichen

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt, Voraussetzungen für eine differenziert ausgestaltete Abstimmungsvorlage betreffend "Tram Region Bern" zu schaffen, so dass die Stimmberechtigten über die Teilprojekte "Verlängerung Tram Kleinwabern" und "Tramlinie nach Köniz respektive Schliern" einzeln abstimmen können.

Begründung:

- Mit der Genehmigung des Planungskredits¹ für das Projekt "Tram Region Bern" durch die drei Gemeinden Ostermundigen, Bern und Köniz wurden die nächsten Planungsschritte eingeleitet. Dies hat zur Folge, dass der Realisierungskredit den Stimmberechtigten nach Abschluss der Planungsarbeiten vorgelegt wird. Die entsprechenden Gemeindeabstimmungen sind für das Jahr 2014 geplant.
- Die BDP Köniz hat bereits in der Parlamentsdebatte vom 14. November 2011 kritisiert, dass unter dem Namen "Tram Region Bern" **zwei verschiedene Teilprojekte zusammengefasst sind, die keine differenzierte Meinungsabgabe ermöglichen.** Die BDP Köniz lehnt die Tramlinie nach Köniz/Schliern ab (siehe Stellungnahme² der BDP Köniz zum "Tram Region Bern"), gleichzeitig befürwortet die BDP Köniz die Tramverlängerung nach Kleinwabern.
- Die Einheit der Materie ist nicht gegeben, die eine Abstimmungsvorlage mit beiden zusammengefassten Teilprojekten rechtfertigen würde.

Deshalb: Für die Abstimmung über den Realisierungskredit soll die Situation für die Stimmberechtigten klar sein. Das Könizer Stimmvolk soll über die beiden Tramprojekte a) Tram Köniz/Schliern und b) Tramverlängerung Kleinwabern unabhängig voneinander befinden können.

12.12.2011 Unterzeichner:

Ph. Trey
François Keller
L. C. Keller

U. Ursch
Ch. Besson
A. Haus
Ph. J. ...
K. Stahl

J. Meyer
Berthelmer
H. Hofler
E. ...
J. ...

¹ http://www.koeniz.ch/documents/2011-11-14_T03_Tram-Region-Bern.pdf

² http://www.bdp-koeniz.ch/media/archive1/pdf_dateien/Stellungnahme_TRB_BDP_Koeniz_4.11.2011.pdf

Motion SVP

(Reglementsänderung Wasserversorgung)

Der Gemeinderat wird aufgefordert Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 im Reglement für Wasserversorgung zu ändern (Löschwassergebühr). Die Löschwassergebühr für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, Schöpfe und Güllengruben zur Hofdüngerlagerung darf höchstens 1 Fr. pro m³ umbauter Raum nach SIA Norm betragen.

Begründung

Es kann nicht sein, dass für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, Einstellräume, Remisen und Güllengruben dieselben Löschwassergebühren zu bezahlen sind, wie für Wohnbauten. Die Ein- und Mehrfamilienhäuser haben einen wesentlichen höheren amtlichen Wert und werden pro m³ umbautem Raum intensiver genutzt. Ein höherer Tarif, 3 Fr. pro m³ umbautem Raum, ist somit gerechtfertigt. Wegen der heutigen Tierschutzvorschriften, müssen die landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude mit viel Volumen gebaut werden und sind mit Wohngebäuden nicht vergleichbar. Dasselbe gilt für Güllengruben mit den entsprechenden Gewässerschutzvorschriften.

Mittelhäusern, 12.12.2011 / Hans Moser

H. Moser
 Ch. Berren
 T. Dörsch
 B. Böhler
 P. Pöppel
 H. Kuch
 N. Hof
 S. Steudt-Flathen
 L. C. S. S.
 R. N. W. L. L.

R. Guy
 F. Keller
 F. F. F. F.
 F. Haari
 F. W. W.

Thru.

v. Karky
of Iowa

for

A. Kang